BASE **ABTEILUNG AUFSICHT** 

BGE-Schachtanlage Asse II zK RS Ert. ASE GN ST 绿 2 8. Nov. 2022 Eingang: BW NP SZ RH

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung | 11513 Berlin

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH Eschenstraße 55

31224 Peine

IDA/EV/063400

Schachtanlage Asse II

Mitteilung zur Änderung 032/2022: Änderung des Fußbodens der

3A1652210001GEH

Messcontainer Faktenerhebung ELK 12/750

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 22.08.2022 /1/ erteile ich folgenden

Eingang Abt. Genehmigungen (ASE-GN) 13 OL NOV. 2022

**Bescheid** 

I. **Entscheidung** 

> 1. Hiermit erteile ich die Zustimmung zur Mitteilung zur Änderung 032/2022 unter einer Auflage (II.).

Sie tragen die Kosten des Verfahrens. 2.

Datum 24. November 2022

Ihr Zeichen 9A/65221000/GEH/-/-/DA/AA/0264/00 vom 22.08.2022

Mein Zeichen 9A9160/2#0733

Es schreibt Ihnen:

Referent T: +49 30 184321-

@base.bund.de

II. Nebenbestimmungen

Die Entscheidung unter Ziffer I. 1. wird mit folgender Nebenbestimmung verbunden:

1. Vor dem Anbohren der ELK 12/750 ist gegenüber der atomrechtlichen Aufsicht nachzuweisen, dass die Sockelleisten bis in ca. 10 cm Höhe an den Wänden der Messcontainer anliegend ausgeführt sind. (Auflage)

So erreichen Sie uns:

Postadresse:

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung 11513 Berlin

Besucher-, Zustellund Lieferadresse: Wegelystraße 8 10623 Berlin

**Dienstsitz Salzgitter:** Willy-Brandt-Straße 5 38226 Salzgitter

T: +49 30 184321-0 info@base.bund.de www.base.bund.de

Seite 1 von 4

### III. Gründe

-4	Sac	LOBER	MIGO	
1.	321		4 F F 1 24	

a) Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

/1/ BGE, Schachtanlage Asse II, Mitteilung zur Änderung 032/2022 Änderung des Fußbodens der Messcontainer Faktenerhebung ELK 12/750, 9A/65221000/GEH/-/-/DA/AA /0264/00, vom 22.08.2022 samt Anlagen.

/2/ BGE, Mitteilung zur Änderung 032/2022, Mitteilung zur Änderung in der Schachtanlage Asse II - Änderung des Fußbodens der Messcontainer Faktenerhebung ELK 12/750, 9A/65221000/-/-/DA/AY/2165/00, vom 08.08.2022, als Anlage zu /1/.

/3/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 08.07.2010.

/4/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 21.04.2011.

/5/ BfS, Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3, BfS-KZL 9X/115200/CA/JH/0036/02, Stand vom 11.08.2014.

/6/ TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Schachtanlage Asse II, Mitteilung zur Änderung 032/2022, Änderung des Fußbodens der Messcontainer Faktenerhebung ELK 12/750, ASS-01.1.3, ASS-11.2, CRT4 - CPR3 - ASSB2001, vom 28.09.2022.

/7/ BASE, E-Mail an BGE, MzÄ 032/2022 – Zustimmungsentwurf, Az. 9A 9160/2#0733, vom 15.11.2022.

/8/ BGE, E-Mail an BASE, MzÄ 032/2022 – Zustimmungsentwurf, vom 22.11.2022.

<b>b</b> )	Mit Ihrem Schreiben /1/ legten Sie die Mitteilung zur Änderung					
	(MzÄ) 032/ 2022 /2/vor. Gemäß /2/ sollen die					ußbodenplat-
	ten	für neu zu verlegende Fußbodenpl			odenplatten	
	bzw. als Austausch für defekte Fußbo		Fußboden	platte	n	
* 2	in den Messcontainern der Faktenerhebung ELK					
	12/750 verwendet werden. Darüber hinaus soll durch die Verwen-					

dung zugehöriger Sockelstreifen, die thermisch mit den Fußbo							
denplatten verschweißt werden, zukünftig auf die Verwendung							
des PVC-Bodenbelags vom Typ		verzichtet					
werden.							

# 2. Rechtliche Würdigung

- a. Ich bin für die Entscheidung in dieser Angelegenheit zuständig. Gemäß Auflage 29 des Genehmigungsbescheids 1/2010/3/ bedürfen Änderungs-, Reparatur-, und Austauschmaßnahmen an strahlenschutzrelevanten Einrichtungen der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlager-überwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung.
- b. Die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes hat ergeben, dass ich Ihrem Antrag /1/ "Änderung des Fußbodens der Messcontainer Faktenerhebung ELK 12/750" unter einer Auflage stattgebe.

Die Änderungen stellen unwesentliche Veränderungen dar, die den QSB 3 betreffen, gemäß Kap. 6.1.4, Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3/5/.

### Zu Ziffer I.1.:

Meine Prüfung ergab, dass der Mitteilung zur Änderung /2/ unter einer Auflage zugestimmt werden kann.

Die Stellungnahme meines Sachverständigen /6/ wurde bei der Prüfung berücksichtigt. Das Gutachten ist geeignet, die für meine Entscheidung erforderlichen tatsächlichen Grundlagen zu vermitteln. An der Vollständigkeit des Gutachtens bestehen keine Zweifel. Mängel sind nicht ersichtlich. Insbesondere berücksichtigt das Gutachten die tatsächlichen Umstände zutreffend und enthält keine inhaltlichen Widersprüche. Anlass, an der Fachkunde des Sachverständigen zu zweifeln, besteht nicht.

#### Zu Ziffer I.2.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i.V.m. §§ 1 und 5 Absatz 1 Nr. 2 und 7 AtSKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Zu Ziffer II.:

Die Auflage unter Ziffer II.1. ist erforderlich, da in der MzÄ /2/ keine Angaben über die Höhe der Sockelleisten gemacht werden. Somit kann nicht bestätigt werden, dass auch die Sockelleisten analog der bisherigen Ausführung mit einem PVC-Bodenbelag bis in ca. 10 cm Höhe an den Wänden anliegend ausgeführt werden und somit ein Übertreten von potenziell kontaminierter Flüssigkeit von den Bodenplatten des Messcontainers in den darunterliegenden Sorelbeton nicht zu unterstellen ist.

Mit E-Mail /8/ nahm die BGE zum Zustimmungsentwurf des BASE /7/ Stellung. Die Anmerkung der BGE wurde bei der Formulierung der Nebenbestimmung berücksichtigt.

# IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung in Berlin erhoben werden.

#### V. Hinweise

- 1. Durch die Auflage 3 des Genehmigungsbescheids 1/2011 /4/ ist sichergestellt, dass der Nachweis der Eignung der Oberflächenbeläge in den Messcontainern hinsichtlich der Dichtheit und der Dekontaminierbarkeit unter Berücksichtigung der dort möglichen Kontaminationen vor dem Anbohren der ELK 12/750 gegenüber der atomrechtlichen Aufsicht erfolgt. Hierbei ist auch die mangelfreie Ausführung der Verschweißung der Sockelleisten mit den Bodenplatten, die Dichtheit zwischen den Bodenplatten selbst sowie die Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zum Verlegen und Verschweißen nachzuweisen.
- 2. Die Prüfung der Erfüllung der Auflage 4 des Genehmigungsbescheids 1/2011 /4/ bzgl. des Nachweises, dass die zu erwartende Flächenlast vom Boden der Messcontainer abgetragen werden kann, war nicht Gegenstand der MzÄ /2/.

Mit freundlichen Grüßen

**Im Auftrag**